

Gemarkung Bursfelde Flur 7

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE:

- VORHANDENE BEBAUUNG
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES B-PL.
- GRENZEN DER FLURSTÜCKE
- LANDESGRENZE
- GEMEINDEGRENZE
- OFFENE O. Z.TL. VERROHRTE WASSERGRÄBEN
- Aufgehende Grundstücksgrenzen
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes gemäß VO des Landkreises Münden vom 9.12.1958
- Landschaftsschutzgebiet

LEGENDE DER PLANUNG:

- GEPLANTE BEBAUUNG MIT ANZAHL DER VOLLOESCHOSSE, DACHFORM: SATELDACH.
- ZUKÜNFTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ZWINGENDE BAULINIE
- BAUGRENZE
- PRIVATE FREIFLÄCHE, NICHT BEBAUBAR
- ORTSSTRASSEN UND WEGE
- LIO NR. 561 KLASIFIZIERTE STRASSE - LANDESSTRASSE 801
- GESETZLICHE ÜBERSCHWEMMUNGSGRENZE
- ZUFAHRTVERBOT
- ZU PFLANZENDE BÄUME

Das Bebauungsgebiet wird als Dorfgebiet MD und Sonderbaugebiet SW - Wochenendhausgebiet - ausgewiesen. Zulässige Säuerruben gem. § 52 und § 10 BNVO. Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BNVO sind zugelassen. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung gem. § 17 der BNVO: Zahl der Vollgeschosse: 1 2 // Im Sonderbaugebiet SW: 1 0,1
Gesamtsflächenzahl: 0,4 0,6 // In Sonderbaugebiet SW: 0,1 0,1
Gründflächenzahl: 0,4 0,4

AUGESTELLT: Landkreis Münden - II - 10.3.1962
v. Me.Land.KBR.

Land Hessen
Regierungsbezirk Kassel
Kreis Hofgeismar
Gemarkung Veckerhagen

Für das mit "A" bez. Grundstück ist die Zahl der Vollgeschosse mit 1 festgesetzt (Genehmigungsverf. v. 26.8.65 - RP-)

Der Rat der Gemeinde Hemeln hat mit Beschluss vom 8.10.1965 den Bebauungsplan Nr. 6 (Glashütte) entsprechend den Auflagen in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 26.8.1965 I HSB 9.14.3(6) geändert.
Hemeln, den 20.10.1965

Gemeinde Hemeln
Ortsteil Glashütte

Gemarkung Hemeln - Flur 2 teilw.

Bebauungsplan nach § 30 Bundesbaugesetz.



Der Rat der Gemeinde Hemeln hat mit Beschluss vom 8.10.1965 den Bebauungsplan Nr. 6 (Glashütte) entsprechend den Auflagen in der Genehmigungsverfügung des Reg. Präsidenten in Hildesheim vom 26.8.1965 - I HSB 9.14.3(6) geändert.

Genehmigt
Bürgermeister u. Gew. Dir. I. Beigeordneter

gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage I HSB 9.14.3(6)

Hildesheim, den 26. August 1965
Der Regierungspräsident
A. Hagemann



Beschlussfassung:
Der Gemeinderat der Gemeinde Hemeln hat in seiner ordentlichen Ratssitzung am 8. März 1962 beschlossen, für die Gemarkung Hemeln Flur 2, Ortsteil Glashütte, einen Bebauungsplan nach den Vorschriften des § 30 B.BauG aufzustellen. Hemeln, den 3. April 1962
Rathaus
Bürgermeister u. Gew. Dir.

Bescheinigung des Katasteramtes:
Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes wird als richtig bescheinigt.
Katasteramt Hann. Münden, 5. Juli 1962
Regierungsvermessungsrat

Bescheinigung des Katasteramtes:
Die Kopie der Festlegung der Planung wird als richtig bescheinigt.
Katasteramt Hann. Münden, 5. Juli 1962
Regierungsvermessungsrat

Öffentliche Auslegung:
Der Bebauungsplan ist mit allen zugehörigen Unterlagen vom 8. Sept. 1962 bis zum 6. Okt. 1962 öffentlich ausgelegt.
Hemeln, den 7.10.1962
Bürgermeister u. Gew. Dir.

Beschluss des Rates über die Satzung:
Der Bebauungsplan Nr. 6 (Ortsteil Glashütte) wird als Satzung gem. § 10 des B.BauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Gemeinde beschlossen am 23.2.1965.
Hemeln, den 23.2.1965
Bürgermeister u. Gemeindedirektor I. Beigeordneter

Erneute öffentliche Auslegung:
Der Bebauungsplan ist mit allen zugehörigen Unterlagen vom 1. Jan. 1965 bis 31. Jan. 1965 öffentlich ausgelegt.
Hemeln, den 1965
Bürgermeister u. Gew. Dir. I. Beigeordneter

Auslegung nach Genehmigung:
Der Bebauungsplan hat vom 11.10.1965 bis zum 19.10.1965 ausgedauert. Der Bebauungsplan ist am 11. Okt. 1965 rechtsverbindlich in Kraft getreten.
Hemeln, den 27.10.1965
Bürgermeister u. Gemeindedirektor I. Beigeordneter